



MARKTGEMEINDE KALWANG

Tel.: 8775 Kalwang, Fohlenhof 2
03846 8271 - 0
Fax: 03846 8271 - 12
E-Mail: gde@kalwang.gv.at
http:// www.kalwang.gv.at

ABFUHRORDNUNG der Marktgemeinde Kalwang (letzte Änderung mit GR-Beschluss vom 29.09.2026)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2025 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 idgF, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kalwang erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Kalwang anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Kalwang eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichs sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Kalwang im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 2, 8700 Leoben und eines hierzu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst den gesamten Bereich der
- a) **KG. Kalwang,**
 - b) **der KG. Pisching –**
ausgenommen die Objekte Stellerbergweg 12, 13, 14 und Dörfel 1, 2, 2a, 2b

c) **der KG. Schattenberg** –
ausgenommen die Objekte Lissingsiedlung 8 und 9

d) **der KG. Sonnberg** –
ausgenommen die Objekte Sonnberg Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 8a, 8b, 8c, 8d, 10,
12, 14a, 16, 18, 20a, 20b, Mellingweg 1, 7, 8, Ebnerweg 1, 2, 3, 4, Teichen
26, Sebastianibergweg 4, 5, 6, 7, 8, 9, Kurzteichen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7,
Langteichen 1, 3

Die im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften werden als Müllzone I bezeichnet.

(2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Kalwang folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

Die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften werden als Müllzone II bezeichnet.

Diese Sammelstellen werden getrennt nach Katastralgemeinden, wie folgt festgelegt:

a) **KG. Pischling:**

a.a) Altstoffsammelstation „Pischling Kolonie“ - auf Parz. .81 (Bfl) - nördlich Objekt Pischling 5

a.b) Altstoffsammelstation „Pischling-Dörfli“ - nordwestlich Liegenschaft Dörfli 7

b) **KG Schattenberg:**

b.a) Altstoffsammelstation „Dobisbach“ - südöstlich der Liegenschaft Dobisbachsiedlung 2

c) **KG Sonnberg:**

c.a) Altstoffsammelstation „Angererbrücke“ - östlich Liegenschaft Polkeweg 3

c.b) Altstoffsammelstation „Steinbruchauffahrt“ - nördlich Liegenschaft Teichen 11

c.c) Altstoffsammelstation „Melling“ - westlich Mellingbachbrücke des Interessentenweges „Sallmerweg“

§ 4

Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Unbebaute Liegenschaften sind grundsätzlich nicht anschlusspflichtig. Für den Fall, dass größere Mengen an biogenem Abfall (Grasschnitt) anfällt, der von der Gemeinde abgeführt bzw. zu einer Sammelstelle gebracht werden soll, besteht die Möglichkeit, dass der/die Liegenschaftseigentümer/in einen Antrag auf Anschluss stellt.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leoben kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Kalwang von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstellen gemäß § 7b einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf

die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum (ASZ), Stellerhofweg 1, der Marktgemeinde Kalwang abzugeben. Eine Anlieferung von Sperrmüll und Problemstoffen durch Gewerbebetreibende ist nicht zulässig.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum (ASZ), Stellerhofweg 1, der Marktgemeinde Kalwang abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken.
- (2) Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört (z.B. durch heiße Asche), so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.
- (3) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 800 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (4) Für jede Liegenschaft innerhalb des Abfuhrbereichs ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.

a) Auf begründeten Antrag sind bei Einfamilienhäusern mit einem Einpersonenhaushalt 13x 60l Abfallsammelsäcke im Jahr bereit zu stellen.

- (5) Grundsätzlich werden nachstehende Behältergrößen und Entleerungshäufigkeit in der **Müllzone II** festgelegt (für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften):

a) Für jede Liegenschaft sind mindestens 26 Abfallsammelsäcke für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 120 Liter (2x 60l Abfallsäcke) pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.

b) Auf begründeten Antrag sind bei Einfamilienhäusern mit einem Einpersonenhaushalt 13x 60l Abfallsammelsäcke im Jahr bereit zu stellen.

- (6) Wochenendhäuser, Almhütten, Ferienwohnungen, Kleingarten usw. mindestens 13 Abfallsammelsäcke pro Jahr

Jagdhütten mindestens 6 Abfallsammelsäcke pro Jahr

Pro Anstalt, Geschäft, Betrieb, Gaststätte und dgl. nach Bedarf mindestens jedoch 1x 120 Liter Abfallsammelbehälter (unabhängig von einem im gleichen Ort befindlichen Haushalt) – bei Müllzone II mindestens 26 Abfallsammelsäcke pro Jahr.

- (7) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Kalwang diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (8) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 und 240 Litern. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern gelangt eine 120l Biotonne zu Aufstellung. Bei Wohnanlagen für bis zu 8 Wohneinheiten gelangt grundsätzlich eine 240l Biotonne und bei größeren Wohnanlagen das entsprechende Vielfache. Bei Betrieben richtet sich der Bedarf nach dem erforderlichen Anfall an Bioabfall.

- (9) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftsei-

gentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- (10) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (11) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (12) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (13) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 12 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Kalwang von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.
- (14) Die Anschlusspflichtigen, bei welchen die Müllabfuhr mittels Abfallsammelsäcken erfolgt, haben die vorgeschriebene Mindestanzahl von Abfallsammelsäcken bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres im Marktgemeindeamt Kalwang unaufgefordert abzuholen. Zusätzliche Abfallsammelsäcke zu den vorgeschriebenen Mindestabnahmezahlen oder bei Haushalten etc. die mit Mülltonnen entsorgt werden, können Abfallsammelsäcke nach Bedarf im Marktgemeindeamt Kalwang abgeholt werden. Die Müllabfuhr- und Beseitigungsgebühr sind bei der Abholung von zusätzlichen Abfallsammelsäcken sofort zu entrichten.
- (15) Kann die anfallende Restmüllmenge in dem nach Personenanzahl zugeordneten Behältervolumen nicht untergebracht werden, so kann der Anschlusspflichtige ein größeres Behältervolumen anfordern bzw. bei Feststellung o.a. Tatsache durch Organe der Marktgemeinde wird das notwendige Behältervolumen mit Bescheid vorgeschrieben.
- (16) Für Familien mit Kleinkindern, bis maximal 3 Jahren, und pflegebedürftige Personen werden jährlich zusätzlich 6 Abfallsammelsäcke kostenlos für die Windelentsorgung abgegeben. Die Säcke können bei der Marktgemeinde Kalwang zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

§ 7a

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe – Fraktion Altpapier)

- (1) Die Sammlung der Fraktion Altpapier der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 und 1100 Litern. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.

§ 7b

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Kalwang Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten).
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Kalwang werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
 1. ehem. Autobushaltestelle beim Wohnhaus Marktstraße 79 (Glas)
 2. Autobushaltestelle beim Wohnhaus Marktstraße 38 (Glas)
 3. Schloßweg 1, ehem. Trafik Oswald (Glas)
 4. Innenhof Kettenhaus (Glas)
 5. Parkplatz Nah- und Frisch (Glas)
 6. Einfahrt zum Wohnhaus Kapellengasse 2 (Glas)
 7. Gegenüber Wohnhaus Bärnplatzweg 1 (Glas)

8. Bundesstraßenkreuzung – B 113 (Glas)
9. Kulturzentrum Fohlenhof 1 (Glas)
10. Fohlenhofsiedlung Fohlenhofweg 7 + 9 (Glas)
11. Pflegeheim Senecura (Glas)
12. Einfahrt Fohlenhof (Glas)
13. Auffahrt Steinbruch (Glas)
14. Brücke Polkeweg, Teichen (Glas)
15. Sportplatz (Glas)
16. Auffahrt Sallmerweg, Mellingbrücke (Glas)
17. Gegenüber Wohnhaus Dörf 7 (Glas)
18. Kolonie Pisching (Glas)
19. Altstoffsammelzentrum (ASZ) (AP, Glas)
20. Tankstelle Viertler (Glas)

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines jährlichen Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen durch Veröffentlichung auf der Gemeinde-Homepage sowie durch Veröffentlichung in der Gemeindezeitung zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr und werden gemäß den definierten Terminen im Abfuhrkalender durchgeführt.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle vier Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 12 Abfuhrordnung i. V. m. §9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Oktober – Mai alle zwei Wochen und in den Monaten Juni – September wöchentlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 12 Abfuhrordnung i. V. m. §9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle vier Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§6 Abs. 12 Abfuhrordnung i. V. m. §9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) und Problemstoffen, ebenso die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum (ASZ), Stellerhofweg 1, der Marktgemeinde Kalwang jeweils am Donnerstag (ausgenommen Feiertage) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Abgabe/Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) und Problemstoffen (z.B. Bauschutt, Behältnisse mit Restmengen von Farben und Lacken, usw.) von Gewerbetreibenden ist hierbei nicht zulässig.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehricht

Die Marktgemeinde Kalwang hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht), davon ausgenommen sind Privatstraßen, zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan 2010 des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben vom 14.11.2011 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoff):

Fa. Mayer Recycling GmbH

2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):

Fa. Mayer Recycling GmbH

3. Für sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll):

Fa. Mayer Recycling GmbH

4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht):

Fa. Mayer Recycling GmbH

5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):

Fa. Mayer Recycling GmbH

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leoben über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Geheimhaltungspflicht (Art. 22a B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Kalwang an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 67,00.
- (3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Wochenendhäuser, Almhütten, Ferienwohnungen, Kleingartenanlagen, Verkehr und

Nachrichtenwesen, Industrie und Lagereinrichtungen, Ärztepraxen, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Banken, Krankenhäuser, Betreutes Wohnen, Gemeindeeinrichtungen, Schulen, Kindergärten, Veranstaltungszentren, Sportheime, Vereinsheime, Pseudobaulichkeit.

- (4) Die Gebührenschuld je Nutzungseinheit entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Nutzungseinheit errichtet und ein Abfallsammelbehälter beigestellt wurde. Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten werden Gemeinschaftssammelbehälter beigestellt. Bei Errichtung von Nutzungseinheiten in bestehenden Gebäuden mit vorhandenen Nutzungseinheiten gilt daher der Abfallsammelbehälter nach Errichtung der Nutzungseinheit als beigestellt. Die Gebührenschuld je Nutzungseinheit endet mit Abbruch der Nutzungseinheit.

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

Restmüll-Behälter	120 l	€ 217,00
Restmüll-Behälter	240 l	€ 434,00
Restmüll-Behälter	800 l	€ 1.392,00
Restmüll-Behälter	1100 l	€ 1.988,00
Biomüll-Behälter	120 l	€ 44,00
Biomüll-Behälter	240 l	€ 87,00
13 Stk. Abfallsäcke	60 l	€ 109,00
26 Stk. Abfallsäcke	60 l	€ 218,00

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 8,38

- (3) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Kalwang zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung, Stichtag und Indexsteigerung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr etc.) in einem vorschreibt, ist die Grundgebühr und variable Gebühr gesondert auszuweisen.
- (3) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 20

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Kalwang vom 30.06.2017 außer Kraft.

- (1) Diese Verordnungsänderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



.....
(Mario Angerer)

Angeschlagen am: 30.09.2026

Abgenommen am: 14.10.2026